

45/ABPR

vom 12.05.2022 zu 46/JPR (XXVII. GP)



**Parlament
Österreich**

**Der Präsident
des Nationalrates**

Mag. Wolfgang Sobotka

Wien, 10. Mai 2022
GZ: 11020.0040/2-1.1/2022

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Christian Hafenecker, BA hat an den Präsidenten des Nationalrates die Schriftliche Anfrage 46/JPR gestellt, betreffend Auslandsreise am 7./8. März 2022.

In Einzelnen beantworte ich diese Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Reise erfolgte aufgrund einer Einladung der Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses des Parlaments der Tschechischen Republik, Frau Ing. Markéta Pekarová Adamová. Es war dies der erste Besuch eines ausländischen Amtskollegen für die neue tschechische Vorsitzende der Abgeordnetenkammer und spiegelt somit auch das ausgezeichnete bilaterale Verhältnis der beiden Länder auf parlamentarischer Ebene wider.

Zu Frage 2:

Herr Nationalratspräsident Sobotka wurde mit einem offiziellen Schreiben von Markéta Pekarová Adamová vom 21. Jänner 2022 nach Prag eingeladen, dieses Schreiben enthielt bereits das konkrete Reisedatum.

Zu Frage 3:

Die österreichische Delegation setzte sich wie folgt zusammen: Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka, Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi, drei MitarbeiterInnen des Präsidentenbüros und eine Mitarbeiterin der Parlamentsdirektion.

Zu Frage 4:

Es nahm ein Vertreter der Industriellenvereinigung teil, dessen Reise- und Unterkunftskosten nicht von der Parlamentsdirektion übernommen wurden. Es nahmen keine Medienvertreter an der Dienstreise teil.

Zu Frage 5:

Es wurden zwei auf die Parlamentsdirektion zugelassene Dienstwagen und ein auf Maurizius Stipek Mietwagen GmbH zugelassener Mietwagen benutzt. Wie in solchen Fällen international üblich, wurde der Termin zudem von der österreichischen Botschaft in Prag mitbetreut, die ein auf die Botschaft zugelassenes Kraftfahrzeug benutzte.

Zu Frage 6:

- a) Die Lotsung wurde beim zuständigen Bundesministerium für Inneres beantragt.
- b) Die Lotsung wurde beantragt, um das sichere und rechtzeitige Eintreffen des Herrn Nationalratspräsidenten an der Grenze sicherzustellen.
- c-d) Der Dienstwagen des Herrn Nationalratspräsidenten wurde ab Hilm durch einen Personenkraftwagen mit einem Frontlotsen bis zur Grenze begleitet. Den internationalen Usancen entsprechend wurde die weitere Lotsung vom Gastgeberstaat, also den tschechischen Sicherheitsbehörden, übernommen.

Zu Frage 7:

- a) Das Bedarfsflugzeug wurde gechartert, um das rechtzeitige Eintreffen des Herrn Nationalratspräsidenten zu einer kurzfristig anberaumten Sondersitzung des Nationalrates sicherzustellen.
- b) Der Bedarfsflug wurde bei Air Partner International GmbH bestellt.
- c) Die Kosten betrugen 5.100,- Euro.
- d) Das Flugzeug wurde vom Herrn Nationalratspräsidenten sowie zwei begleitenden MitarbeiterInnen aus seinem Büro benutzt.
- e) Der Abflug erfolgte um 12.20 Uhr in Prag, die Landung um 13.05 Uhr in Wien.

Zu Frage 8:

- a) Die Lotsung wurde beim zuständigen Bundesministerium für Inneres beantragt.
- b) Die Lotsung wurde beantragt, um das sichere und rechtzeitige Eintreffen des Herrn Nationalratspräsidenten zur Sondersitzung des Nationalrates sicherzustellen.
- c) Der Dienstwagen wurde durch einen Frontlotsen auf einem Motorrad begleitet.

Zu Frage 9 und 9a:

Gemäß § 13 Abs. 3 GOG-NR ist der Präsident verpflichtet, Sitzungen des Nationalrats zu eröffnen und den Vorsitz zu führen. Da es sich dabei um eine der zentralsten Aufgaben des Präsidenten handelt, wird alles daran gesetzt, dieser Verpflichtung wenn möglich nachzukommen. Gemäß § 15 GOG-NR kann der Präsident durch die zweite Präsidentin und/oder den dritten Präsidenten vertreten werden, sofern er in der Vorsitzführung rechtlich oder faktisch verhindert ist. Ein schon im Vorfeld geplanter Arbeitsbesuch im Ausland stellt grundsätzlich eine derartige Verhinderung dar. Im gegenständlichen Fall ist es aber trotz der Kurzfristigkeit in der Terminfindung der Sitzung gelungen, rechtzeitig zur Eröffnung der Sitzung anwesend zu sein. Es lag daher kein Verhinderungsgrund im Sinne des § 15 GOG-NR vor, weshalb auch keine Vertretung nach Maßgabe dieser Bestimmung notwendig war.

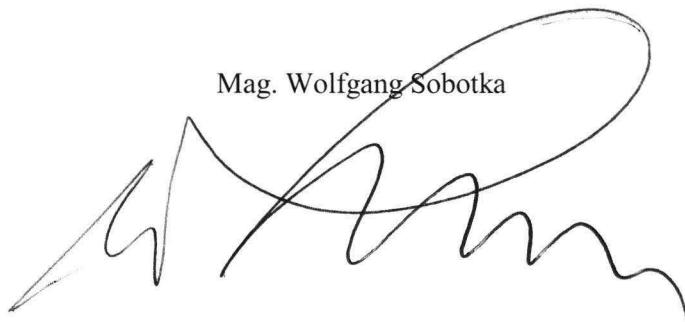
Zu Frage 10:

In der aktuellen Gesetzgebungsperiode waren die Präsidenten/die Präsidentin insgesamt bei 16 Nationalratssitzungen (ohne Zuweisungssitzungen) als entschuldigt gemeldet. Die Anzahl der Entschuldigungsmeldungen teilen sich wie folgt auf: NRP Sobotka – keine Entschuldigung, 2. Präsidentin Bures 4 Entschuldigungen und 3. Präsident Hofer: 12 Entschuldigungen.

Gemäß § 11 Abs. 2 GOG-NR hat ein/e Abgeordnete/r (und somit auch die Präsidenten) ihre/seine Verhinderung an einer Sitzung teilzunehmen im Wege der Klubs der Parlamentsdirektion mitzuteilen. Gem. § 11 Abs. 4 GOG-NR ist erst wenn die Verhinderung länger als 30 Tage dauert, ein Grund bekannt zu geben. Nur falls die länger als 30 Tage andauernde Verhinderung nicht medizinisch begründet ist, hat der Präsident diesen Sachverhalt dem Nationalrat bekannt zu geben.

Bei den oben angeführten Verhinderungen dauerte nur eine länger als 30 Tage an, diese war medizinisch begründet. Eine genaue Angabe der medizinischen Umstände ist nicht erforderlich und wird daher nicht dokumentiert. Die übrigen Verhinderungen dauerten kürzer als 30 Tage, somit musste kein Grund angegeben werden und es liegt auch dahingehend keine Dokumentation vor.

Mag. Wolfgang Sobotka

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Sobotka". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping loop on the right side.

